

Abteilungsordnung des OSC

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vorstand des Vereins im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung, die für alle Abteilungen des Vereins Geltung hat. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereins. Sie sind funktionale Untergliederungen im Sinne von § 51 Abs.1, Satz 3 AO und damit keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vereinsvorstand, die Geschäftsführung oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur im Rahmen des durch den Vereinsvorstand oder der Geschäftsführung genehmigten Budgets abgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand oder die Geschäftsführung können durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand und die Geschäftsführung haben das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand und der Geschäftsführung zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein auf Antrag des Abteilungsvorstandes durch Beschluss des Ehrenrates des Vereins aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, soweit praktisch möglich, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Dieser wird auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes durch den Vereinsvorstand festgesetzt. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Abteilungen können mit Zustimmung der Geschäftsführung die ihnen zustehenden Finanzmittel selbstständig verwalten. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind unverzüglich der Verwaltung des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Hauptvereines.

Die Buchführung der Abteilung ist durch den Abteilungs-Kassenprüfer zu prüfen.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen (z. B. Trikotwerbung)
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung.

§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und bis zu 4 Stellvertretern/Stellvertreterinnen, von denen einer der Kassenwart ist.

Der Abteilungsleiter und jeweils sein Stellvertreter sind jeweils gemeinsam berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt und durch den Vereinsvorstand durch Beschluss bestätigt.

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Der Abteilungsvorstand kann sich eine Geschäftsverteilung geben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann die Geschäftsführung oder der Vereinsvorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 der Satzung entsprechend.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungskassenprüfer
- (2) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- (3) Wahlen des Abteilungsvorstandes
- (4) Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
- (5) Festlegung von Gebühren für besondere Leistungen
- (6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind dem Hauptverein innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 8 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf zwingend der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsvorstand am 8.11.2011 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.